

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2013

31.10.2013

Nr. 12

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. freiwilliger Wehrdienst, Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung
- 2 Bekanntmachung betr. Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr

# Öffentliche Bekanntmachung

## Freiwilliger Wehrdienst, Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich im März nach § 58 Abs. 1 WPfIG folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname,  
Vorname,  
gegenwärtige Anschrift.

Jeder Betroffene, hat seit dem 01.07.2011 das Recht, gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes der Weitergabe seiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Fachbereich Ordnung/Wirtschaftsförderung Bürger-Service-Stelle Schultheißstr. 2, 59889 Eslohe

eingereicht werden.

Eslohe, den 23.10.2013

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister  
gez. Kersting

# Bekanntmachung

## Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr

Die Gemeindewerke Eslohe –Betriebszweig Wasserversorgung- bitten alle Wasseranschlussnehmer ihres Einzugsgebietes mit Eintritt der Winterzeit die Wasseruhren in geeigneter Weise vor Frost zu schützen.

Frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren.

Leitungen und Wasseruhren sollten durch eine gute Wärmedämmung geschützt werden, allerdings muss die Wasseruhr zur jährlichen Ablesung und zum sechsjährigen Wechsel frei zugänglich sein.

Frostschäden an Wasseruhren, die auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, müssen dem Anschlussnehmer angelastet werden.

Eslohe, 07.10.2013

Der Betriebsleiter

gez. Hermesmann